Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. Mai 2018

Resolution 2418 (2018)

verabschiedet auf der 8273. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Mai 2018

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2241 (2015), 2252 (2015), 2271 (2016), 2280 (2016), 2290 (2016), 2302 (2016), 2304 (2016), 2327 (2016), 2353 (2017), 2392 (2017) und 2406 (2018),

unter entschiedenster Verurteilung der anhaltenden Kampfhandlungen unter Verstoß gegen das Abkommen vom 21. Dezember 2017 über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang („Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten"), *erneut verlangend*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Abkommen von 2015 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan erklärte dauerhafte Waffenruhe sowie die Waffenruhen, zu denen sie am 11. Juli 2016 beziehungsweise am 22. Mai 2017 aufgerufen haben, umsetzen sowie das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten durchführen, und *mit der Aufforderung* an die südsudanesischen Parteien, den politischen Willen zur friedlichen Beilegung des Konflikts unter Beweis zu stellen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) verhängten Maßnahmen bis zum 15. Juli 2018 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution 2206 (2015) und die Bestimmungen der Ziffern 8, 9 und 10 der Resolution 2290 (2016);

2. *beschließt*, das in Ziffer 12 Buchstaben a), b), c) und f) der Resolution 2290 (2016) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 14. August 2018 zu verlängern, *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2206 (2015) betreffend Südsudan jeden Monat aktualisierte Informationen vorlegen soll, und *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu prüfen und spätestens am 15. Juli 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich der weiteren Verlängerung des Mandats zu fassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen bis zum 30. Juni 2018 mitzuteilen, ob seit Verabschiedung dieser Resolution Kampfhandlungen unter Beteiligung der Parteien des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten in Südsudan stattgefunden haben und ob die Parteien zu einer tragfähigen politischen Einigung gelangt sind, und beschließt für den Fall, dass der Generalsekretär über derartige Kampfhandlungen oder ein Ausbleiben einer tragfähigen politischen Einigung Bericht erstattet, die Anwendung der in den Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) festgelegten Maßnahmen auf die in der Anlage 1 zur vorliegenden Resolution genannten Personen und/oder ein Waffenembargo innerhalb von fünf Tagen nach Vorlage des Berichts des Generalsekretärs zu erwägen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage 1

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)

1. 1) Koang 2) Rambang 3) Chol

   a. *Beschreibung*: Unter der Führung Rambangs wurden Angriffe im Bundesstaat Bieh durchgeführt, die den Konflikt in Südsudan ausweiteten und verlängerten. Er befahl seinen Kräften, die Bewegungsfreiheit von in humanitären Organisationen tätigen Personen einzuschränken. Er war verantwortlich für die Inhaftnahme von zwei Piloten, die Hilfsgüter lieferten, und behinderte so ihre humanitäre Tätigkeit.

   b. *Alias*: a) Koang b) Rambang c) Chuol

   c. *Identifizierungsangaben*: n. v.

2. 1) Kuol 2) Manyang 3) Juuk

   a. *Beschreibung*: Unter dem Kommando Juuks verstießen Kräfte der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (SPLA) durch Angriffe auf Zivilpersonen gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang, nachdem es 2017 von der Regierung Südsudans unterzeichnet worden war. Unter Verstoß gegen das Abkommen versorgte Juuk die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord (SPLM-N) mit militärischem Gerät. Unter dem Kommando Juuks hat die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (SPLM) 2017 den Konflikt durch Offensiven in Pagak ausgeweitet und verlängert.

   b. *Alias*: a) Kuol b) Manyang c) Juuk Chaw

   c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsjahr: 1945

3. 1) Malek 2) Reuben 3) Riak 4) Rengu

   a. *Beschreibung*: Als Stellvertretender Stabschef der SPLA für Logistik war Riak einer der hochrangigen Amtsträger der Regierung Südsudans. 2015 plante und führte er die Aufsicht über eine Offensive, die zu Zerstörungen und Bevölkerungsvertreibungen von erheblichem Ausmaß führte.

   b. *Alias*: 1) Malek 2) Ruben

   c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 1. Januar 1960

4. 1) Martin 2) Elia 3) Lomuro

   a. *Beschreibung*: Unter Verstoß gegen das von der Regierung Südsudans 2017 unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang bedrohte Lomuro Angehörige der Presse, behinderte humanitäre Missionen und drohte damit, den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu beseitigen. Außerdem behinderte Lomuro die Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS).

   b. *Alias*: a) Martin b) Elia c) Lomoro, a) Martin b) Elias c) Lomoro

   c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: a) 20. November 1957, b) Dezember 1958

5. 1) Michael 2) Makuei 3) Lueth

   a. *Beschreibung*: Durch Planung und Koordinierung eines Angriffs im Jahr 2014 auf das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bor, das Binnenvertriebenen Schutz bot, weitete Makuei den Konflikt in Südsudan aus und verlängerte ihn. Er behinderte die Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit und wirkte darauf hin, die Verlegung der Regionalen Schutztruppe der UNMISS zu behindern. Als Minister für Information, Rundfunk, Telekommunikation und Postwesen hat er die Aufsicht über Versuche geführt, durch Unterdrückung von Veröffentlichungen das Recht von Zivilpersonen auf freie Meinungsäußerung zu unterdrücken. Er betrieb die Schließung eines nach dem Abkommen zwischen der Regierung und den Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Truppen genehmigten Radiosenders der Vereinten Nationen.

   b. *Alias*: a) Michael Makwei, b) Michael Makwei Lueth, c) Michael Makuei Lueth Makuei

   c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsjahr: 1947; Geburtsort: a) Bor (Südsudan), b) Bor (Sudan); Staatsangehörigkeit: a) Südsudan, b) Sudan, c) Kenia

6. 1) Paul 2) Malong 3) Awan

   a. *Beschreibung*: Als Generalstabschef der SPLA hat er durch Verstöße gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und gegen das Abkommen von 2015 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan den Konflikt in Südsudan ausgeweitet und verlängert. Berichten zufolge leitete er Bemühungen, den Oppositionsführer Riek Machar zu töten. Er befahl Einheiten der SPLA, den Transport humanitärer Versorgungsgüter zu verhindern. Unter der Führung Malongs griff die SPLA Zivilpersonen, Schulen und Krankenhäuser an, vertrieb gewaltsam Zivilpersonen, ließ Personen verschwinden, inhaftierte willkürlich Zivilpersonen und beging Folterhandlungen und Vergewaltigungen. Er mobilisierte die Dinka-Stammesmiliz Mathiang Anyoor, die Kindersoldaten einsetzt. Unter seiner Führung schränkte die SPLA den Zugang der UNMISS, der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu Orten für die Untersuchung und Dokumentation von Verstößen und Übergriffen ein.

   b. *Alias*: a) Paul Malong Awan Anei, b) Paul Malong, c) Bol Malong

   c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsjahr: 1962; Alternatives Geburtsdatum: a) 4. Dezember 1960, b) 12. April 1960; Geburtsort: Malualkon (Südsudan); Staatsangehörigkeit: a) Südsudan, b) Uganda; Reisepass-Nr.: a) Südsudan S00004370, b) Südsudan D00001369, c) Sudan 003606, d) Sudan 00606, e) Sudan B002606